



► Nr. VO/2025/13932  
öffentlich

Lübeck, 29.01.2025

**Vorlage  
-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
1.102 - Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen

**Bearbeitung:** Heike Mißlitz (E-Mail: heike.misslitz@luebeck.de Telefon: 122 - 7331)

- 1. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck**
- 2. Neufassung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.02.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.02.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.02.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Allgemeinen Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck wird beschlossen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Alle Bereiche der Hansestadt Lübeck	Änderungen, Anregungen und Hinweise sind in die Vorlage eingearbeitet
Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken
Bereich Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein-

Begründung:

Keine Relevanz gem. Handlungsleitfaden

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

\_\_\_\_\_

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Größenordnungen sind nur mit großem Aufwand zu kalkulieren und deshalb nicht vorgenommen. Es ist aber anzunehmen, dass sich die Erhöhung der Gebühren und Entgelte positiv auf den städtischen Haushalt auswirkt.)
- Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
- Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Die Bürgerschaft hat im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses die Verwaltung aufgefordert, die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d.h. jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen. Die Abfrage in allen Fachbereichen der Hansestadt Lübeck ergab umfangreiche Änderungen, so dass eine Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung und der Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck erforderlich ist.

In der Synopse (Anlage 3) ist die alte und neue Fassung der Verwaltungsgebührensatzung und in der Synopse (Anlage 4) die alte und neue Fassung der Entgeltordnung für besondere Leistungen dargestellt. Alle Änderungen werden dort erläutert.

**Anlagen:**

1. Entwurf Verwaltungsgebührensatzung
2. Entwurf Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck
3. Synopse Verwaltungsgebührensatzung
4. Synopse Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau



**Verwaltungsgebührensatzung  
der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.2025**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. S.-H., S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 27.02.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

---

**§ 2**  
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**  
**sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

**§ 3**  
**Gebührenbefreiung**

- (1) Gebührenfrei sind:
  1. mündliche Auskünfte
  2. Gebührenentscheidungen
  3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
  4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebene beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.

5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
  6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
  2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und
  3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass**

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

---

## **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 6 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzliche zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

---

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 08.03.2024 ([www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de) vom 11.03.2024) außer Kraft.

Lübeck, den XX.XX.2025

Jan Lindenau  
Bürgermeister

**1. Teil I und II der Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 29.02.2024 werden wie folgt geändert:**

**Teil I: Bereichsspezifische Gebühren**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Euro</b>
	<b><u>Fachbereich Bürgermeister</u></b>	
	<b><u>Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen</u></b>	
1.	Heraussuchen von digitalisierten Papierbelegen im Archiv der zentralen Digitalisierungsstelle <ul style="list-style-type: none"><li>- je angefangener ½ Stunde</li><li>- bei Anträgen auf Transferleistungen</li></ul>	30,00 15,00
	Hinweis: Digitalisierte Papierbelege werden höchstens 6 Monate aufbewahrt und danach vernichtet. An deren Stelle tritt im Rechtsverkehr das Digitalisat. Kopien der Digitalisate können in den fachlich zuständigen Bereichen erfragt werden. Die Entscheidung über etwaige Kosten / Gebühren werden bei den fachlich zuständigen Stellen getroffen.	
	<b><u>Buchhaltung und Finanzen, Haushalt und Steuerung</u></b>	
2.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00
3.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	6,00
4.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto <ul style="list-style-type: none"><li>- pro Kassenzeichen und Jahr</li><li>- für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzeichen und Jahr</li></ul>	10,00 13,00
5.	Bescheinigungen in Steuersachen	10,00
6.	Ersatz für Hundesteuermarken	5,00
7.	Bearbeitung von Überzahlungen (z.B. aufgrund eines nicht geänderten Dauerauftrags) nachdem der Schuldner erfolglos auf die erforderliche Anpassung des von ihm zu zahlenden Betrages hingewiesen wurde Ist der zu erstattende Betrag niedriger als 10,00 EUR, entsteht die Gebühr in Höhe des Erstattungsbetrages.	10,00

## **Fachbereich Wirtschaft und Soziales**

### **Wirtschaft und Liegenschaften**

8. Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte  
gem. §§ 24 BauGB 85,00

### **Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)**

9. a) Regelgebühr 24,00  
- Erste Beratung 13,00  
- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)
- b) Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von  
Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grund-  
sicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen  
von Bürgergeld nach dem SGB II;  
Studentinnen/Studenten und vergleichbare Personen  
- Erste Beratung 10,00  
- Jede weitere Beratung (in derselben Sache) 6,00
- 10, Güteverfahren
- a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens 16,00
- b) Vergleiche im Güteverfahren Gebühren in Höhe der  
Hälfte der in Tabelle  
Anlage 2 zu § 11  
Abs. 2 Gerichtskosten-  
Gesetz in der jeweils  
gültigen Fassung aus-  
gewiesenen Beträge

### **Gesundheitsamt**

#### **11. Gesundheitsdienstgesetz**

Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes  
über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)

- 11.1. Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche  
Untersuchung gem. § 13 GDG  
Grundgebühr für ½ Stunde 85,00  
Jede weitere angebrochene ½ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) 28,00

11.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2. erfasster Laborkosten	114,00 28,00
12.	<b>Betäubungsmittelgesetz</b>  Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 a) für ein Betäubungsmittel b) für jedes weitere Betäubungsmittel	   10,00 10,00
13.	<b>Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)</b>	
13.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	31,00
13.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	47,00
13.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	23,00
13.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	68,00
13.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuer-Bestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	31,00
13.6.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche Gem. § 25 (1) BesattG	61,00
13.7.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	 45,00 15,00
14.	<b>Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst</b>	
14.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	 72,00 28,00

14.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 06.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	82,00 33,00
14.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	86,00 33,00
14.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	91,00 37,00

### **Kurbetrieb Travemünde**

15.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20
16.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70
17.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00

### **Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung**

#### **Ordnungsamt**

18.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00
-----	---	--------

#### **Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz**

19.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00
	a) für das verwendete Material	Selbstkosten
	b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %
	c) bei Prüfungen, die zu einem von dem Antragstellenden geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %
20.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80

## Entsorgungsbetriebe

21.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die	
	1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden,	
	2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden,	
	3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.	
21.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:	159,40
		<u>Faktor</u>
	a) Wohngrundstücke:	
	Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr	x 1,0
	Häuser bis zu 10 – Wohneinheiten	x 2,0
	Häuser mit mehr als 10 – Wohneinheiten	x 3,0
	b) Gewerbe- und Industriegrundstücke	
	bis zu 500 m <sup>2</sup> - überbauter Fläche	x 2,0
	501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup> - überbauter Fläche	x 3,0
	mehr als 1.000 m <sup>2</sup> - überbauter Fläche	x 4,0
21.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	80,80
21.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	32,60
21.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	53,30

21.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahmetermenen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle	
	a) einfach	51,90
	b) mittel	86,50
	c) schwer	155,70
21.6	Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A 2 oder > DIN A 2 und Versand als PDF-Datei	23,10
22.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können	
	a) einfach	83,50
	b) mittel	123,60
	c) schwer	200,40
23.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.	
	a) in einfachen Fällen	27,30
	b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad	54,50
	c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	88,60
24.	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/ Analytikskosten)	92,20

## **Fachbereich Kultur und Bildung**

### **Schule und Sport**

25.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00
-----	---	-------

## **Fachbereich Planen und Bauen**

### **Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services**

26.	Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze	
26.1.	Auszüge aus digitalem Datenbestand	
26.1.1.	als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF (Data-Exchange) Format auf Basis der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	75,00
27.	Vermessungsleistungen	
27.1.	Außendienst	
27.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Techniker:in)	150,00
27.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (2 Techniker:innen)	125,00
27.1.3.	Pauschale für Geräteinsatz	25,00
27.1.4.	Pauschale für Kfz	28,00
27.2.	Innendienst	
27.2.1	Stundensatz Ingenieur:in	87,50
27.2.2.	Stundensatz Techniker:in	62,50

## **Stadtplanung und Bauordnung**

28.	Reproduktion aus Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Orts-Satzungen, pro Seite	schwarz/weiß o. farbig
	- DIN A 4	9,00 / 18,00
	- DIN A 3	10,00 / 20,00
	- DIN A 2	11,00 / 22,00
	- DIN A 1	12,00 / 24,00
	- DIN A 0	16,00 / 32,00
	- Größer als DIN A 0	18,00 / 34,00
29.	Überlassung von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00
30.	Bauaktenarchiv	
30.1	Einsicht in die archivierten Grundstücks-/Gebäudeakten vor Ort mit Hilfe städtischer Mitarbeitenden	25,00
30.2	Scannen von Akten / Aktenbestandteilen mit Versand per E-Mail; je Aktenband	25,00
30.3	Anfertigung von Reproduktionen aus Papier; pro Seite	
	- DIN A4	0,60
	- DIN A3	1,30
	- Je Lichtpause (=Pläne > DIN A3)	8,80

Für wissenschaftliche, dokumentarische oder vergleichbare Zwecke wird die Gebühr zu 30.1. bis 30.3. auf die Hälfte gemindert.

Bei städtischem Interesse kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

## **Gebäudemanagement**

31.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe	
	Arbeitsstunde Schreibkraft	38,00
	Arbeitsstunde Techniker	47,00
	Arbeitsstunde Ingenieur:in/Architekt:in/Planer:in	60,00
	zzgl. Nebenkosten	5 % der Gesamtsumme

## **Stadtgrün und Verkehr**

32.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30
33.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
33.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00
33.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
	– geringer Aufwand	151,00
	– mittlerer Aufwand	303,00
	– hoher Aufwand	530,00
	– Ortstermin	120,00
	– Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach	100,00
	– Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	240,00
33.3.	Auszüge aus digitalem Datenbestand auf Papier auf Basis	
	a) der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder	
	b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen	
	– DIN A 4	36,00
	– DIN A 3	51,00
33.4.	Auszüge aus digitalem Datenbestand als Grafik bei Versendung per E-Mail im pdf-Format auf Basis der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	25,00
34.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00
35.	Bescheinigungen für Anlieger zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten (Bescheinigung pro Grundbuchblatt)	44,00
36.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	35,00
37.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00

**Teil II: Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Euro</b>
<b>38.</b>	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtenden Gebühr)	5,70
39.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,90 bis 281,60
40.	Fotokopien, Vervielfältigungen, Ausdrucke	
	a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeitende Je Seite	
	1. - 50. Kopie	0,90
	ab der 51. Kopie	0,40
	b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten	
	- SW-Kopie je Seite DIN A4	0,20
	- SW-Kopie je Seite DIN A3	0,40
	- SW-Druck vom PC auf Papier je Seite	0,20
	- Farbkopie je Seite DIN A4/A3	0,60 / 1,30
	c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite	2,90 bis 11,30
	d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren	
	- DIN A 4	0,60
	- DIN A 3	1,10
	- größer als DIN A 3	8,80
41.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,10 bis 11,30 2,90
42.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 28,20 5,70

43.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch städtische Mitarbeitende, je angefangene Seite DIN A 4	2,90 bis 14,10
	mindestens jedoch	5,70
44.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	14,10 bis 168,30
45.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich	<p style="text-align: right; margin: 0;">In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld</p>
	mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert	<p style="margin: 0;">110,00 110,00 bis 330,00</p>
46.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung

Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebührensatzung).

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau  
Bürgermeister



## **Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.2025**

Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 27.02.2025 folgende Entgeltordnung erlassen:

### **1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagen**

- 1.1 Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen der Hansestadt Lübeck, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- 1.2 Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.
- 1.3 Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.
- 1.4 Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben.

### **2. Zahlungspflichtige**

- 2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltpflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit**

- 3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.
- 3.2 Der Entgeltpflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.

- 
- 3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- 3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.
- 3.5 Die Erbringung einer besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.

#### **4. Umsatzsteuer**

Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 06.03.2024 ([www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de) vom 11.03.2024) außer Kraft.

**Lübeck, den**

**Jan Lindenau  
Bürgermeister**

## Teil I: Bereichsspezifische Entgelt

Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Euro
<b><u>Fachbereich Bürgermeister</u></b>		
<u>Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen</u>		
1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis	
	a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck	60,00
	b) Sonderveröffentlichungen	17,00
	c) Straßenverzeichnis	55,00
2.	Statistische Auskünfte	
	Grundgebühr für ½ Stunde	50,00
	jede weitere angefangene ¼ Stunde	25,00
3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik	
	a) Format DIN A 0	50,00
	b) Format DIN A 3	7,00
	c) Format DIN A 4	1,00
<u>Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei / Rathaus</u>		
4.	Eheschließung im Audienzsaal - ohne Parkgenehmigung	1360,00 1300,00
5.	Eheschließung in der Hörkammer - ohne Parkgenehmigung	1160,00 1100,00
6.	Sektempfang	
	- bis zu 10 Personen	201,00
	- bis zu 20 Personen	242,00
	- bis zu 30 Personen	283,00
	- bis zu 40 Personen	323,00
	- bis zu 50 Personen	364,00
	- bis zu 60 Personen	518,00
	- größere Gruppen auf Anfrage	

7.	Rathausführungen	
	- pro Person	7,50
	Freier Eintritt für folgende Personen: Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler:innen, Student:innen, FSJler:innen (Freiwilliges Soziales Jahr), Inhaber:innen der LübeckCard und der Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte mit mind. 50 GdB und ihre Begleitpersonen (B)	
	- Preis für Teilnehmende über Lübecker Verkehrsverein e.V. und Stadtführer e.V. pro Person	2,00

### **Fachbereich Wirtschaft und Soziales**

#### Wirtschaft und Liegenschaften

8.	Abgabe privatrechtlicher Erklärungen	
8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen	
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	205,00
	b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	278,00
	c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	352,00
	d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	131,00
8.2.	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	106,00
8.3.	Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	106,00
8.4.	Erteilung einer Pfandhaftentlassung	
	a) ohne Beteiligung Dritter	143,00
	b) mit Beteiligung Dritter	271,00
8.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten	143,00
8.6.	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	113,00

8.7.	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht)	
	a) ohne Beteiligung Dritter	67,00
	b) mit Beteiligung Dritter	163,00
8.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für	
	a) Straßenbaukosten	71,00
	b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä.	100,00
	c) Rechte, die gem. Mitteilung Dritter gelöscht werden können	271,00
8.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes
8.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00
9.	Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00
10.	Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 bis 2000,00
11.	Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte	
	je kWh	0,60
	zzgl. pro Fall	30,00
12.	Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenen Tag	100,00
13.	Benutzungserlaubnis für vorhandene Flächen	
	a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m <sup>2</sup> / Monat	5,00
	b) zur gewerblichen Nutzung je m <sup>2</sup> / Tag mindestens je Tag	0,10 100,00
	c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m <sup>2</sup> / Tag mindestens je Tag	0,05 50,00
	d) Entgelt für die Erteilung von gewerblichen Drehgenehmigungen (mit oder ohne Aufstiegsgenehmigung von Drohnen), Bearbeitungszeit ½ Std.	32,00
	- bei erhöhtem zeitlichen Bearbeitungsaufwand zzgl. je angefangene ½ Std.	37,00

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 14. | Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä.<br>(bei vollständiger Rückzahlung von Kommunaldarlehen) | 100,00 |
|-----|---|--------|

Gesundheitsamt

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 15. | HIV-Schnelltestmaterial   | Auslagenersatz |
| 16. | Reisemedizinische Impfungen, soweit sie nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind |                |
|     | a) Impfung 1  | 47,00          |
|     | b) Parallelimpfungen  | 34,00          |
|     | c) für die Impfstoffe   | Auslagenersatz |

**Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung**

Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 17. | Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom DVD oder als Datei von Umweltinformationen | 100,00 bis 500,00 |
|-----|--|-------------------|

Standesamt

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 18. | Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden<br>- je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit              | 33,00             |
| 19. | Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform<br>- je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit | 33,00             |
| 20. | Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer:innen je nach zeitlichem und räumlichen Umfang                 | 100,00 bis 500,00 |

**Fachbereich Kultur und Bildung**

Archiv

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 21. | Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für private und geschäftliche Zwecke |       |
|     | - für einen Tag  | 6,00  |
|     | - für eine Woche   | 20,00 |

22.	Ausdrucke an Recherche- Arbeitsplätzen im Lesesaal	
	- je Seite	0,10
23.	Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien	
	- je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	
	Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	36,00
	Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	29,00
	Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	22,00
24.	Reproduktionen von Archivgut durch das Archiv	
24.1.	Reproduktionen von Standesamtsunterlagen und behördlichen Karteien (per Digitalkamera)	
	a) Anfertigung von Reproduktionen	
	- Grundbetrag je Auftrag	5,00
	- je Aufnahme	0,50
	- je Ausdruck	1,50
	b) Beglaubigung pro Eintrag	8,00
24.2.	Reproduktionen von allen sonstigen Archivalien durch die Fotowerkstatt (per Auflichtscanner)	
	a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen	
	- Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen)	15,00
	- je Digitalaufnahme/Scan	0,80
	- CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	1,00
	b) Ausdruck von Digitalaufnahmen	
	- pro Seite s/w DIN A 4	1,50
	c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50
25.	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs	
	- je angefangene ½ Stunde	29,00

	Plakate	Postkarten
26. Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken		
a) in Druckwerken je nach Auflage		
bis 5.000 Exemplare	50,00	100,00
bis 10.000 Exemplare	100,00	200,00
jede weiteren 1.000 Exemplare	10,00	20,00
bis zu einem Höchstbetrag von	1000,00	2000,00
b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen - je angefangene Minute		100,00
c) für die Internetnutzung		50,00
27. Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe		30,00

### **Fachbereich Planen und Bauen**

#### **Gebäudemanagement**

28. Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D		
- DIN A 4 – DIN A 1 Formate		2,60 bis 10,20
zzgl. je Arbeitsstunde		38,00

#### **Stadtgrün und Verkehr**

29. Benutzungserlaubnis Grünanlagen		
- Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen)		25,00
- Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse je m <sup>2</sup> / Tag		0,50
- Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse bis 50 m <sup>2</sup> / Tag		1,00
ab 50 m <sup>2</sup> / Tag		0,50
- gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m <sup>2</sup> / Tag		0,12 mindestens 25,00 / Tag
- Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen je m <sup>2</sup> / Monat		9,00

## Teil II:

### Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist

30.	Fotokopien, Vervielfältigungen	
	a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter: innen je Seite	
	1.-50. Kopie	0,90
	ab der 51. Kopie	0,40
	b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten	
	- SW-Kopie je Seite DIN A4	0,20
	- SW-Kopie je Seite DIN A3	0,40
	- SW-Druck vom PC auf Papier je Seite	0,20
	- Farbkopie je Seite DIN A4/A3	0,60/1,30
	c) bei Plänen und Zeichnungen je Seite	2,90 bis 12,00
	d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren	
	- DIN A 4	0,60
	- > DIN A 4	1,10
31.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,10 bis 12,00 2,90
32.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 29,00 5,70
33.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeitende je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 14,10 5,70
34.	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	14,10 bis 168,30
35.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,70 bis 281,60

---

Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4. Entgeltordnung).



Alte Fassung	Änderungsfassung	Erläuterungen
Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 29.02.2024	Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom <b>XX.XX.2025</b>	
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 29.02.2024 folgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>27.10.2023</b> (GVOBl. S.-H., S. <b>514</b> ) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am <b>27.02.2025</b> folgende Satzung erlassen:	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen</b></p> <p>(1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.</p> <p>(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen</b></p> <p>(1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.</p> <p>(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.</p>	

<p>(3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.</p>	<p>(3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.</p> <p>(4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und für die Bearbeitung von Widersprüchen</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;</li> <li>2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder</li> <li>3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</li> </ol> <p>Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und für die Bearbeitung von Widersprüchen</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.</p> <p>(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;</li> <li>2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder</li> <li>3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.</li> </ol> <p>Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.</p>	
---	---	--

<p>(3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.</p>	<p>(3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mündliche Auskünfte</li> <li>2. Gebührenentscheidungen</li> <li>3. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nichterfordern.</li> <li>4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebenen beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.</li> <li>5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Gebührenfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mündliche Auskünfte</li> <li>2. Gebührenentscheidungen</li> <li>3. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nichterfordern.</li> <li>4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebenen beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.</li> <li>5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.</li> </ol>	

<p>6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.</p> <p>(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:</p> <p>1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> <p>2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes(Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und</p> <p>3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>(3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein,</p>	<p>6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.</p> <p>(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:</p> <p>1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p> <p>2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes(Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und</p> <p>3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.</p> <p>(3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein,</p>	
---	---	--

<p>wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.</p> <p>(5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.</p>	<p>wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.</p> <p>(4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen <i>oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.</i></p> <p>(5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.</p>	<p><i>Vollständige Regelung in § 5 Abs.6 S.2 KAG</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</b></p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.</p> <p>(2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass</b></p> <p>(1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.</p> <p>(2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, die Genehmigung usw. dem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.</p> <p>(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, die Genehmigung usw. dem</p>	

<p>Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.</p> <p>(4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.</p>	<p>Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.</p> <p>(4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Umsatzsteuer</b></p> <p>Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzliche zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 26.02.2021 (<a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a> vom 19.03.2021) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Umsatzsteuer</b></p> <p>Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzliche zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom <b>06.03.2024</b> (<a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a> vom <b>11.03.2024</b>) außer Kraft.</p>	

Lübeck, den 08.03.2024			Lübeck, den <i>XX.XX.2025</i>				
Jan Lindenau Bürgermeister			Jan Lindenau Bürgermeister				
<b>Gebührentabelle gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung</b>			<b>Gebührentabelle gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung</b>				
<b>Teil I Bereichsspezifische Gebühren</b>			<b>Teil I Bereichsspezifische Gebühren</b>				
Tarif Nr.	Gebührentatbestand	Euro	Tarif Nr.	Gebührentatbestand	Euro	+/- %	
	<u>Fachbereich</u> Bürgermeister			<u>Fachbereich</u> Bürgermeister			
				<i>Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen</i>			
			1.	<i>Heraussuchen von digitalisierten Papierbelegen im Archiv der zentralen Digitalisierungsstelle</i> - <i>je angefangener ½ Stunde aufgewendeter Arbeitszeit</i> - <i>bei Anträgen auf Transferleistungen</i>  <i>Hinweis: Digitalisierte Papierbelege werden</i>	<i>30,00</i>  <i>15,00</i>		<i>Implementierung einer neuen Gebühr hinsichtlich der Einführung der zentralen Digitalisierungsstelle. Die Bürger sind von den bereits an die E-Akte angeschlossenen Bereichen angehalten keine Papieroriginale, sondern lediglich</i>

				<i>höchstens 6 Monate aufbewahrt und danach vernichtet. An deren Stelle tritt im Rechtsverkehr das Digitalisat. Kopien der Digitalisate können in den fachlich zuständigen Bereichen erfragt werden. Die Entscheidung über etwaige Kosten / Gebühren werden bei den fachlich zuständigen Stellen getroffen.</i>			<i>Kopien der vorzulegenden Unterlagen einzureichen. Eingereichte Unterlagen werden nach dem Digitalisieren eingelagert und nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichtet. Fordern Bürger eingereichte, digitalisierte Unterlagen zurück, entsteht ein nicht unerheblicher Personalaufwand beim Anfordern / Heraussuchen dieser Belege. Um die Kosten dieses Aufwands zu decken wird hierfür eine Gebühr eingeführt.</i>
	<u>Buchhaltung und Finanzen Haushalt und Steuerung</u>			<u>Buchhaltung und Finanzen Haushalt und Steuerung</u>			
1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00	<b>2.</b>	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00	-,-	unverändert

2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	6,00	<b>3.</b>	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	6,00	-,-	unverändert
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto - pro Kassenzeichen und Jahr - für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzeichen und Jahr	10,00 13,00	<b>4.</b>	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto - pro Kassenzeichen und Jahr - für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzeichen und Jahr	10,00 13,00	-,- -,-	unverändert unverändert
4.	Bescheinigung in Steuersachen	10,00	<b>5.</b>	Bescheinigung in Steuersachen	10,00	-,-	unverändert
5.	Ersatz für Hundesteuermarken	5,00	<b>6.</b>	Ersatz für Hundesteuermarken	5,00	-,-	unverändert
			<b>7.</b>	<i>Bearbeitung von Überzahlungen (z.B. aufgrund eines nicht geänderten Dauerauftrags) nachdem der Schuldner erfolglos auf die erforderliche Anpassung des von ihm zu zahlenden Betrages hingewiesen wurde:</i>	<b>10,00</b>		<i>Neuer Gebührentatbestand zur Kompensierung des Verwaltungsaufwandes bei schuldhaftem Nichtändern von Daueraufträgen.</i>

				<i>Ist der zu erstattende Betrag niedriger als 10,00 EUR, entsteht die Gebühr in Höhe des Erstattungsbetrages.</i>			
	<b><u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u></b>			<b><u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u></b>			
	<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>			
6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00	<b>8.</b>	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00	-,-	unverändert
	<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>			<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>			
7.	a) Regelgebühr - erste Beratung 24,00 - jede weitere Beratung (in derselben Sache) 13,00  b) Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grund-sicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen		<b>9.</b>	a) Regelgebühr - erste Beratung 24,00 - jede weitere Beratung (in derselben Sache) 13,00  b) Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grund-sicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen		-,- -,-	unverändert unverändert

	von Bürgergeld nach dem SGB II; Student:innen und vergleichbare Personen – Erste Beratung – Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	10,00 6,00		von Bürgergeld nach dem SGB II; Student:innen und vergleichbare Personen – Erste Beratung – Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	10,00 6,00	-,- -,-	unverändert unverändert
8.	Güteverfahren  a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens b) Vergleiche im Güteverfahren	16,00  Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge	<b>10.</b>	Güteverfahren  a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens b) Vergleiche im Güteverfahren	16,00  Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge	-,-	unverändert
	<u>Gesundheitsamt</u>			<u>Gesundheitsamt</u>			
9.	<b>Gesundheitsdienstgesetz</b>  Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den		<b>11.</b>	<b>Gesundheitsdienstgesetz</b>  Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den			

<p>9.1.</p>	<p>Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)</p> <p>Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ St. jede weitere ¼ Std. zzgl.</p>	<p>80,00 26,00</p>	<p><i>11.1.</i></p>	<p>Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)</p> <p>Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere ¼ Std. zzgl.</p>	<p><i>85,00</i> <i>28,00</i></p>	<p><i>+6,25</i> <i>+7,69</i></p>	
<p>9.2.</p>	<p>Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2. erfasster Laborkosten</p>	<p>107,00 26,00</p>	<p><i>11.2.</i></p>	<p>Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2. erfasster Laborkosten</p>	<p><i>114,00</i> <i>28,00</i></p>	<p><i>+6,54</i> <i>+7,69</i></p>	
<p>10.</p>	<p><b>Betäubungsmittelgesetz</b></p> <p>Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990</p>		<p><i>12.</i></p>	<p><b>Betäubungsmittelgesetz</b></p> <p>Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990</p>			

	a) für ein Betäubungsmittel	10,00		a) für ein Betäubungsmittel	10,00	-,-	unverändert
	b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00		b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00	-,-	unverändert
11.	<b>Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)</b>		<b>13.</b>	<b>Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)</b>			
11.1.	Erlaubnis zur Überschrei- tung der Frist zur Über- führung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	29,00	<b>13.1.</b>	Erlaubnis zur Überschrei- tung der Frist zur Über- führung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	<b>31,00</b>	<b>+6,90</b>	
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	44,00	<b>13.2.</b>	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	<b>47,00</b>	<b>+6,82</b>	
11.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	21,00	<b>13.3.</b>	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	<b>23,00</b>	<b>+9,52</b>	
11.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. §17 (3) BestattG	66,00	<b>13.4.</b>	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. §17 (3) BestattG	<b>68,00</b>	<b>+3,03</b>	

11.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	29,00	<b>13.5.</b>	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	<b>31,00</b>	<b>+6,90</b>	
11.6.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	57,00	<b>13.6.</b>	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	<b>61,00</b>	<b>+7,02</b>	
11.7.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	42,00 14,00	<b>13.7.</b>	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>45,00</b> <b>15,00</b>	<b>+7,14</b> <b>+7,14</b>	
12.	<b>Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst</b>		<b>14.</b>	<b>Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst</b>			
12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	67,00 26,00	<b>14.1.</b>	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>72,00</b> <b>28,00</b>	<b>+7,46</b> <b>+7,69</b>	

12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 6.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	77,00 31,00	<b>14.2.</b>	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 6.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>82,00</b> <b>33,00</b>	<b>+6,49</b> <b>+6,45</b>	
12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	80,00 32,50	<b>14.3.</b>	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>86,00</b> <b>33,00</b>	<b>+7,50</b> <b>+1,54</b>	
12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	85,00 35,00	<b>14.4.</b>	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	<b>91,00</b> <b>37,00</b>	<b>+7,06</b> <b>+5,71</b>	
	<u>Kurbetrieb Travemünde</u>			<u>Kurbetrieb Travemünde</u>			
13.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20	<b>15.</b>	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20	-,-	unverändert
14.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70	<b>16.</b>	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70	-,-	unverändert

15.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00	<b>17.</b>	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00	-,-	unverändert
	<b>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</b>			<b>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</b>			
	<u>Ordnungsamt</u>			<u>Ordnungsamt</u>			
16.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00	<b>18.</b>	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00	-,-	unverändert
	<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			
17.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt  a) für das verwendete Material b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte c) bei Prüfungen, die zu einem von dem Antragstellenden	10,00 bis 100,00  Selbstkosten Zuschlag bis 15 % Zuschlag bis 100 %	<b>19.</b>	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt  a) für das verwendete Material b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte c) bei Prüfungen, die zu einem von dem Antragstellenden	10,00 bis 100,00  Selbstkosten Zuschlag bis 15 % Zuschlag bis 100 %	-,-  -,- -,-	unverändert  unverändert

	geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden			geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden			
18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80	<b>20.</b>	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80	-,-	unverändert
	<u>Entsorgungsbetriebe</u>			<u>Entsorgungsbetriebe</u>			
19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die 1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden, 2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden, 3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im		<b>21.</b>	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die 1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden, 2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden, 3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im			

<p>19.1.</p>	<p>Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.</p> <p>Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden</p> <p style="text-align: right;"><u>Faktor</u></p> <p>a) Wohngrundstücke:                  Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0                  Häuser bis zu 10 - Wohneinheiten x 2,0                  Häuser mit mehr als 10 - Wohneinheiten x 3,0</p> <p>b) Gewerbe- und Industriegrundstücke bis zu 500 m<sup>2</sup>- überbaute Fläche x 2,0                  501 m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup> - überbaute Fläche x 3,0                  mehr als 1.000 m<sup>2</sup> - überbaute Fläche x 4,0</p>	<p>154,60</p>	<p><b>21.1.</b></p>	<p>Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.</p> <p>Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden</p> <p style="text-align: right;"><u>Faktor</u></p> <p>b) Wohngrundstücke:                  Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0                  Häuser bis zu 10 - Wohneinheiten x 2,0                  Häuser mit mehr als 10 - Wohneinheiten x 3,0</p> <p>b) Gewerbe- und Industriegrundstücke bis zu 500 m<sup>2</sup>- überbaute Fläche x 2,0                  501 m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup> - überbaute Fläche x 3,0                  mehr als 1.000 m<sup>2</sup> - überbaute Fläche x 4,0</p>	<p><b>159,40</b></p>	<p><b>+3,10</b></p>	<p><b>Neuberechnung des Personalaufwandes</b></p>
--------------	--	---------------	---------------------	--	----------------------	---------------------	---

19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	78,40	<b>21.2</b>	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	<b>80,80</b>	<b>+3,06</b>	
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	31,60	<b>21.3.</b>	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	<b>32,60</b>	<b>+3,16</b>	
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	51,70	<b>21.4.</b>	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	<b>53,30</b>	<b>+3,09</b>	
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw dem Nichtzustandekommen von Abnahmetermeninen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle		<b>21.5.</b>	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw dem Nichtzustandekommen von Abnahmetermeninen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind: Abnahme/Kontrolle			
	a) einfach	50,40		a) einfach	<b>51,90</b>	<b>+2,98</b>	
	b) mittel	83,90		b) mittel	<b>86,50</b>	<b>+3,10</b>	
	c) schwer	151,00		c) schwer	<b>155,70</b>	<b>+3,11</b>	
19.6.	Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A 2 oder > DIN A 2 und Versand als PDF-Datei	22,40	<b>21.6.</b>	Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A 2 oder > DIN A 2 und Versand als PDF-Datei	<b>23,10</b>	<b>+3,13</b>	

20.	<p>Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können</p> <p>a) einfach b) mittel c) schwer</p>	<p>77,70 114,90 186,30</p>	<b>22.</b>	<p>Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können</p> <p>a) einfach b) mittel c) schwer</p>	<p><b>83,50</b> <b>123,60</b> <b>200,40</b></p>	<p><b>+7,46</b> <b>+7,57</b> <b>+7,57</b></p>	
21.	<p>Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.</p> <p>a) in einfachen Fällen b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen</p>	<p>22,80 45,50 73,90</p>	<b>23.</b>	<p>Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.</p> <p>a) in einfachen Fällen b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen</p>	<p><b>27,30</b> <b>54,50</b> <b>88,60</b></p>	<p><b>+19,74</b> <b>+19,78</b> <b>+19,89</b></p>	

22.	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/Analytikskosten)	87,50	<b>24.</b>	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/Analytikskosten)	<b>92,20</b>	<b>+5,37</b>	
	<b><u>Fachbereich Kultur und Bildung</u></b>			<b><u>Fachbereich Kultur und Bildung</u></b>			
	<u>Schule und Sport</u>			<u>Schule und Sport</u>			
23.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00	<b>25.</b>	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00	-,-	unverändert
	<b><u>Fachbereich Planen und Bauen</u></b>			<b><u>Fachbereich Planen und Bauen</u></b>			
	<u>Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services</u>			<u>Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services</u>			
24.	Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze		<b>26.</b>	Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze			

24.1.	Auszüge aus digitalem Datenbestand		<b>26.1.</b>	Auszüge aus digitalem Datenbestand			
24.1.1.	als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF- (Data Exchange) Format auf Basis der „ <b>Digitalen Stadtgrundkarte</b> “ (DSGK) Pauschalgebühr <b>je Auftrag</b>	75,00	<b>26.1.1.</b>	als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF- (Data Exchange) Format auf Basis der „ <b>Digitalen Stadtgrundkarte</b> “ (DSGK) Pauschalgebühr <b>je Auftrag</b>	75,00	-,-	unverändert
25.	Vermessungsleistungen		<b>27.</b>	Vermessungsleistungen			
25.1.	Außendienst		<b>27.1.</b>	Außendienst			
25.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Gehilf:in)	128,00					<b>entfällt</b>
25.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 1 Gehilf:in)	107,00					<b>entfällt</b>
25.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Techniker:in)	139,00	<b>27.1.1.</b>	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Techniker:in)	<b>150,00</b>	<b>+7,91</b>	<b>Neuberechnung des Personalaufwandes</b>
25.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp (2 Techniker:in)	118,00	<b>27.1.2.</b>	Stundensatz für 1 Messtrupp (2 Techniker:innen)	<b>125,00</b>	<b>+5,93</b>	
25.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	25,00	<b>27.1.3.</b>	Pauschale für Geräteinsatz	25,00	-,-	unverändert

25.1.6.	Pauschale für Kfz	28,00	<b>27.1.4.</b>	Pauschale für Kfz	28,00	-,-	unverändert
25.2.	Innendienst		<b>27.2.</b>	Innendienst			
25.2.1.	Stundensatz Ingenieur:in	80,00	<b>27.2.1.</b>	Stundensatz Ingenieur:in	<b>87,50</b>	<b>+9,38</b>	<b>Neuberechnung des Personalaufwandes</b>
25.2.2.	Stundensatz Techniker:in	59,00	<b>27.2.2.</b>	Stundensatz Techniker:in	<b>62,50</b>	<b>+5,93</b>	
	<u>Stadtplanung und Bauordnung</u>			<u>Stadtplanung und Bauordnung</u>			
26.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Orts-Satzungen, pro Seite – DIN A 4 – DIN A 3 – DIN A 2 – DIN A 1 – DIN A 0 – größer als DIN A 0	schwarz-weiß/farbig  9,00/18,00 10,00/20,00 11,00/22,00 12,00/24,00 16,00/32,00 18,00/34,00	<b>28.</b>	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Orts- Satzungen, pro Seite – DIN A 4 – DIN A 3 – DIN A 2 – DIN A 1 – DIN A 0 – größer als DIN A 0	schwarz-weiß/farbig  9,00/18,00 10,00/20,00 11,00/22,00 12,00/24,00 16,00/32,00 18,00/34,00	-,- -,- -,- -,- -,- -,-	unverändert
27.	Überlassen von auf Daten-trägern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00	<b>29.</b>	Überlassen von auf Daten-trägern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00	-,-	unverändert

			<p><b>30. Bauaktenarchiv</b></p> <p><b>30.1. <i>Einsicht in die archivierten Grundstücks-/Gebäudeakten vor Ort mit Hilfe städtischer Mitarbeitenden</i></b></p> <p><b>25,00</b></p> <p><b>30.2. <i>Scannen von Akten / Aktenbestandteilen mit Versand per E-Mail; je Aktenband</i></b></p> <p><b>25,00</b></p> <p><b>30.3. <i>Anfertigung von Reproduktionen aus Papier; pro Seite</i></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>DIN A4</i> <b>0,60</b></li> <li>- <i>DIN A3</i> <b>1,30</b></li> <li>- <i>Je Lichtpause (=Pläne &gt; DIN A3)</i> <b>8,80</b></li> </ul> <p><i>Für wissenschaftliche, dokumentarische oder vergleichbare Zwecke wird die Gebühr zu 30.1. bis 30.3. auf die Hälfte gemindert.</i></p> <p><i>Bei städtischem Interesse kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.</i></p>			<p><b><i>Neuer Gebührentatbestand des Bauaktenarchivs zur Kompensierung des Verwaltungsaufwandes.</i></b></p>

	<u>Gebäudemanagement</u>			<u>Gebäudemanagement</u>			
28.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe		<b>31.</b>	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe			
	Arbeitsstunde Schreibkraft	38,00		Arbeitsstunde Schreibkraft	38,00	-,-	unverändert
	Arbeitsstunde Techniker:in	47,00		Arbeitsstunde Techniker:in	47,00	-,-	unverändert
	Arbeitsstunde Ingenieur:in/ Architekt:in/Planer:in zzgl. Nebenkosten	60,00		Arbeitsstunde Ingenieur:in/ Architekt:in/Planer:in zzgl. Nebenkosten	60,00	-,-	unverändert
		5 % der Gesamtsumme			5 % der Gesamtsumme		
	<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			
29.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30	<b>32.</b>	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30	-,-	unverändert

30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H		<b>33.</b>	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H			
30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00	<b>33.1.</b>	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00	-,-	unverändert
30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H		<b>33.2.</b>	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H			
	– geringer Aufwand	139,00		– geringer Aufwand	<b>151,00</b>	<b>+8,63</b>	<b>Neuberechnung des</b>
	– mittlerer Aufwand	278,00		– mittlerer Aufwand	<b>303,00</b>	<b>+8,99</b>	<b>Personalaufwandes.</b>
	– hoher Aufwand	486,00		– hoher Aufwand	<b>530,00</b>	<b>+9,05</b>	
	– Ortstermin	120,00		– Ortstermin	120,00	-,-	unverändert
	– Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach	100,00		– Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach	100,00	-,-	unverändert
	– Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	240,00		– Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	240,00	-,-	unverändert
30.3.	Auszüge aus digitalem Datenbestand auf <u>Papier</u> auf Basis		<b>33.3.</b>	Auszüge aus digitalem Datenbestand auf <u>Papier</u> auf Basis			
a)	<b>der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK):</b> reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder		a)	<b>der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK):</b> reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder			

	b) des digitalen Planes der <b>klassifizierten Straßen</b> – DIN A 4 – DIN A 3	36,00 51,00		b) des digitalen Planes der <b>klassifizierten Straßen</b> – DIN A 4 – DIN A 3	36,00 51,00	-,- -,-	unverändert unverändert
30.4	Auszüge aus digitalem Datenbestand als Grafik bei Versendung per E-Mail im pdf-Format auf Basis der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	25,00	<b>33.4.</b>	Auszüge aus digitalem Datenbestand als Grafik bei Versendung per E-Mail im pdf-Format auf Basis der „Digitalen Stadtgrundkarte“ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	25,00	-,-	unverändert
31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00	<b>34.</b>	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00	-,-	unverändert
32.	Bescheinigungen für Anlieger:innen zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten (Bescheinigung pro Grundbuchblatt)	40,00	<b>35.</b>	Bescheinigungen für Anlieger:innen zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten (Bescheinigung pro Grundbuchblatt)	<b>44,00</b>	<b>+10,00</b>	<b>Neuberechnung des Personalaufwandes.</b>
33.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	35,00	<b>36.</b>	Erteilung von Löschungsbewilligungen	35,00	-,-	unverändert
34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß	<b>37.</b>	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß	-,-	unverändert

		Erschließungs- vertrag, min- destens jedoch 10.000,00			Erschließungs- vertrag, min- destens jedoch 10.000,00		
	<b>Teil II:</b> Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in <b>Teil I</b> nichts anderes bestimmt ist.			<b>Teil II:</b> Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in <b>Teil I</b> nichts anderes bestimmt ist.			
35.	Beglaubigungen, Beschei- nigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden und Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtender Gebühr)	5,70	<b>38.</b>	Beglaubigungen, Beschei- nigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden und Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtender Gebühr)	5,70	-,	unverändert
36.	Genehmigungen, Erlaub- nisse, Ausnahmegewill- igungen u.ä. zum unmittel- baren Nutzen des Beteilig- ten vorgenommene Leistungen	2,90 bis 281,60	<b>39.</b>	Genehmigungen, Erlaub- nisse, Ausnahmegewill- igungen u.ä. zum unmittel- baren Nutzen des Beteilig- ten vorgenommene Leistungen	2,90 bis 281,60	-,	unverändert
37.	Fotokopien, Vervielfälti- gungen a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeitende, je Seite		<b>40.</b>	Fotokopien, Vervielfälti- gungen, <b>Ausdrucke</b> a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeitende, je Seite			

38.	1.- 50. Kopie	0,90	41.	1.- 50. Kopie	0,90	-,-	unverändert	
	ab der 51. Kopie	0,40		ab der 51. Kopie	0,40	-,-		
	b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,20		b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten				<i>Gleichlauf mit Änderungen der Entgeltordnung</i>
				- <i>SW-Kopie</i> je Seite <i>DIN A4</i>	0,20	-,-		
				- <i>SW-Kopie je Seite DIN A3</i>	<i>0,40</i>			
				- <i>SW-Druck vom PC auf Papier je Seite</i>	<i>0,20</i>			
				- <i>Farbkopie je Seite DINA A4/A3</i>	<i>0,60/1,30</i>			
	bei Plänen und Zeichnungen, je Seite	2,90 bis 11,30		c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite	2,90 bis 11,30			
	c) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren			d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren				
	- DIN A 4	0,60		- DIN A 4	0,60	-,-	unverändert	
- DIN A 3	1,10	- DIN A 3	1,10	-,-				
- größer als DIN A 3	8,80	- größer als DIN A 3	8,80	-,-				
Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und		Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und						

	Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,10 bis 11,30 2,90		Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,10 bis 11,30 2,90	-,-	unverändert
39.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 28,20 5,70	<b>42.</b>	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 28,20 5,70	-,-	unverändert
40.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen zu deren Nutzung gewünscht wird, durch städtische Mitarbeitende, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 14,10 5,70	<b>43.</b>	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen zu deren Nutzung gewünscht wird, durch städtische Mitarbeitende, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 14,10 5,70	-,-	unverändert
41.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	14,10 bis 168,30	<b>44.</b>	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	14,10 bis 168,30	-,-	unverändert
42.	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüber- stellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kredit-	<b>45.</b>	Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüber- stellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kredit-	-,-	unverändert

43.	<p>mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert</p> <p>Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides</p> <p>Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebühren-Satzung).</p>	<p>gewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschafts-provision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld</p> <p>110,00 110,00 bis 330,00</p> <p>bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung</p>	46.	<p>mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert</p> <p>Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides</p> <p>Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebühren-Satzung).</p>	<p>gewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschafts-provision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld</p> <p>110,00 110,00 bis 330,00</p> <p>bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung</p>	<p>-,-</p> <p>-,-</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
-----	--	--	-----	--	--	-----------------------	---------------------------------------

Alte Fassung	Änderung	Erläuterungen
Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 29.02.2024	Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom <i>XX.XX.2025</i>	
Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 29.02.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:	Aufgrund des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am <i>27.02.2025</i> folgende Entgeltordnung <i>erlassen</i> :	<i>Redaktionelle Änderung</i>
<b>1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagen</b>	<b>1. Gegenstand und Höhe der Entgelte, Auslagen</b>	
<p>1.1. Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden, sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.</p> <p>1.2. Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.</p> <p>1.3. Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für</p>	<p>1.1. Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung darstellen, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden, sind, sind Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.</p> <p>1.2. Soweit der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung und/oder ihres wirtschaftlichen Wertes zu bemessen.</p> <p>1.3. Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für</p>	

<p>jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.</p> <p>1.4. Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben</p>	<p>jede Leistung das entsprechende Entgelt zu entrichten.</p> <p>1.4. Notwendige Auslagen sind in den Entgelten nicht enthalten, sie werden gesondert erhoben</p>	
<p><b>2. Zahlungspflichtige</b></p>	<p><b>2. Zahlungspflichtige</b></p>	
<p>2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>2.1 Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige besondere Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p><b>3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit</b></p>	<p><b>3. Entstehung der Entgelts- und Erstattungspflicht, Fälligkeit</b></p>	
<p>3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.</p> <p>3.2 Der Entgeltspflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.</p>	<p>3.1 Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages, im Übrigen mit Beendigung der entgeltspflichtigen besonderen Leistung.</p> <p>3.2 Der Entgeltspflichtige soll möglichst vor Erbringen der Leistung auf die Höhe des Entgelts hingewiesen werden.</p>	

<p>3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.</p> <p>3.5 Die Erbringung einer besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.</p>	<p>3.3 Die Verpflichtung zur Zahlung erstattungsfähiger Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p>3.4 Das Entgelt und der Auslagenersatz werden fällig, soweit nicht anderweitig vereinbart, mit Ausführung der besonderen Leistung, Aushändigung einer Genehmigung usw.</p> <p>3.5 Die Erbringung einer besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.</p>	
<p><b>4. Umsatzsteuer</b></p>	<p><b>4. Umsatzsteuer</b></p>	
<p>Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.</p>	<p>Soweit besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich zu entrichten.</p>	
<p><b>5. Inkrafttreten</b></p>	<p><b>5. Inkrafttreten</b></p>	
<p>Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom 26.02.2021</p>	<p>Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entgeltordnung für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck vom <b>06.03.2024</b></p>	

(www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 19.03.2021) außer Kraft.			(www.bekanntmachungen.luebeck.de vom <b>11.03.2024</b> ) außer Kraft.				
Lübeck, den 06.03.2024			Lübeck, den <b>27.02.2025</b>				
Jan Lindenau Bürgermeister			Jan Lindenau Bürgermeister				
<b>Teil I: Bereichsspezifische Entgelte</b>							
Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Euro	Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Euro	+ / - %	
	<b><u>Fachbereich</u></b> <b><u>Bürgermeister</u></b>			<b><u>Fachbereich</u></b> <b><u>Bürgermeister</u></b>			
	<u>Zentrale</u> <u>Verwaltungsdienste,</u> <u>Statistik und Wahlen</u>			<u>Zentrale</u> <u>Verwaltungsdienste,</u> <u>Statistik und Wahlen</u>			
1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck b) Sonderveröffentlichungen c) Straßenverzeichnis	55,00  15,00 55,00	1.	Statistische Veröffentlichungen/Straßenverzeichnis a) Statistisches Jahrbuch der Hansestadt Lübeck b) Sonderveröffentlichungen c) Straßenverzeichnis	<b>60,00</b>  <b>17,00</b> 55,00	<b>+9,09</b>  <b>+13,33</b>	<b>Neuberechnung des Personalaufwandes</b>
2.	Statistische Auskünfte a) Grundgebühr für ½ Stunde jede weitere angefangene ¼ Stunde	40,00 20,00	2.	Statistische Auskünfte Grundgebühr für ½ Stunde jede weitere angefangene ¼ Stunde	<b>50,00</b>  <b>25,00</b>	<b>+25,00</b>  <b>+25,00</b>	<b>Neuberechnung des Personalaufwandes</b>

3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik		3.	Nachdruck thematischer Karten aus der Statistik			
	a) Format DIN A 0	45,00		a) Format DIN A 0	<b>50,00</b>	<b>+11,11</b>	<b>Neuberechnung des Personalaufwandes</b>
	b) Format DIN A 3	5,00		b) Format DIN A 3	<b>7,00</b>	<b>+40,00</b>	
	c) Format DIN A 4	0,80		c) Format DIN A 4	<b>1,00</b>	<b>+25,00</b>	
	<u>Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei</u>			<u>Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen / Bürgermeisterkanzlei / Rathaus</u>			
4.	Eheschließung im Erker-Zimmer, 10 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	950,00 880,00 820,00	4.	<b>Eheschließung im Audienzsaal</b> <b>- ohne Parkgenehmigung</b>	<b>1360,00</b> <b>1300,00</b>	<b>+18,26</b> <b>+19,27</b>	<b>Neuordnung und Anpassung (Personal- und Materialaufwand) der Entgelte in Verbindung / Absprache mit LTM.</b>
5.	Eheschließung im Kommissarenzimmer, 20 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1050,00 915,00 855,00	5.	<b>Eheschließung in der Hörkammer</b> <b>- ohne Parkgenehmigung</b>	<b>1160,00</b> <b>1100,00</b>	<b>+25,41</b> <b>+27,17</b>	<b>Neuordnung und Anpassung (Personal- und Materialaufwand) der Entgelte in Verbindung / Absprache mit LTM.</b>
6.	Eheschließung in der Hörkammer, 40 Personen - ohne Sektempfang - ohne Sektempfang und ohne Parkgenehmigung	1150,00 925,00 865,00	6.	<b>Sektempfang</b> <b>- bis zu 10 Personen</b> <b>- bis zu 20 Personen</b> <b>- bis zu 30 Personen</b> <b>- bis zu 40 Personen</b> <b>- bis zu 50 Personen</b>	<b>201,00</b> <b>242,00</b> <b>283,00</b> <b>323,00</b> <b>364,00</b>		<b>Neuordnung und Anpassung (Personal- und Materialaufwand) der Entgelte in Verbindung / Absprache mit LTM.</b>



8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen		8.1.	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen			
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	205,00		a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen nach Aktenlage	205,00		
	b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	278,00		b) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter	278,00		
	c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	352,00		c) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen mit Beteiligung Dritter und aufwändiger Recherche	352,00		
	d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	131,00		d) für jede weitere Vorrangseinräumungserklärung	131,00		
8.2.	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	106,00	8.2.	Erteilung einer Erklärung nach § 91 Abs. 2 ZVG (je Recht)	106,00		
8.3.	Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	106,00	8.3.	Erteilung einer Zustimmungserklärung (je Recht)	106,00		
8.4.	Erteilung einer Pfandhaftentlassung		8.4.	Erteilung einer Pfandhaftentlassung			
	a) ohne Beteiligung Dritter	143,00		a) ohne Beteiligung Dritter	143,00		
	b) mit Beteiligung Dritter	271,00		b) mit Beteiligung Dritter	271,00		
8.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtret-	143,00	8.5.	Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtret-	143,00		

	ung von vorrangigen Grundpfandrechten			ung von vorrangigen Grundpfandrechten			
8.6.	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	113,00	8.6.	Erteilung einer Belastungsgenehmigung (nur bei Vorlage einer vertraglichen Regelung)	113,00		
8.7.	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht)		8.7.	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung (für das rechtsgeschäftliche Vorkaufsrecht)			
	a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	67,00 163,00		a) ohne Beteiligung Dritter b) mit Beteiligung Dritter	67,00 163,00		
8.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für		8.8.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für			
	a) Straßenbaukosten b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. c) Rechte, die gem. Mitteilung Dritter gelöscht werden können	71,00 100,00  271,00		a) Straßenbaukosten b) Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. c) Rechte, die gem. Mitteilung Dritter gelöscht werden können	71,00 100,00  271,00		
8.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes	8.9.	Erteilung einer weiteren Löschungsbewilligung der Tarife 8.8. a) - c)	½ des jeweiligen Tarifes		

8.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00	8.10.	Anfertigung von Lageplänen	20,00 bis 320,00		
9.	Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00	9.	Zustimmungserklärung zur Eintragung einer Baulast	60 % des Bodenwertes der belasteten Fläche, mindestens jedoch 250,00		
10.	Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 bis 2000,00	10.	Erstellung einer nachbarrechtlichen Zustimmung	150,00 bis 2000,00		
11.	Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh zzgl. pro Fall	0,60 30,00	11.	Bereitstellen von Strom auf Flächen des Bereiches für Dritte je kWh zzgl. pro Fall	0,60 30,00		
12.	Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenen Tag	100,00	12.	Bereitstellen von vorhandenen Toilettenanlagen für Dritte exklusive Reinigung und Verbrauchsmaterialien pro angefangenen Tag	100,00		
13.	Benutzungserlaubnis für vorhandene Flächen  a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m <sup>2</sup> / Monat b) zur gewerblichen Nutzung je m <sup>2</sup> / Tag mindestens je Tag	  5,00  0,10 100,00	13.	Benutzungserlaubnis für vorhandene Flächen  a) zur Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baustoffen etc. je m <sup>2</sup> / Monat b) zur gewerblichen Nutzung je m <sup>2</sup> / Tag mindestens je Tag	  5,00  0,10 100,00		

	c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m <sup>2</sup> / Tag mindestens je Tag d) Entgelt für die Erteilung von gewerblichen Drehgenehmigungen (mit oder ohne Aufstiegsgenehmigung von Drohnen), Bearbeitungszeit ½ Std. - bei erhöhtem zeitlichen Bearbeitungsaufwand zzgl. je angefangene ½ Std.	0,05 50,00		c) zur sonstigen Nutzung (Abstellflächen) je m <sup>2</sup> / Tag mindestens je Tag d) Entgelt für die Erteilung von gewerblichen Drehgenehmigungen (mit oder ohne Aufstiegsgenehmigung von Drohnen), Bearbeitungszeit ½ Std. - bei erhöhtem zeitlichen Bearbeitungsaufwand zzgl. je angefangene ½ Std.	0,05 50,00 32,00 37,00		
14.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunaldarlehen)	100,00	14.	Erteilung einer Löschungsbewilligung ohne Ablösesumme für Auflassungs- bzw. Rückauflassungsvormerkungen bei Zeitablauf bzw. Erfüllung der Bauverpflichtung u.ä. (bei vollständiger Rückzahlung von Kommunaldarlehen)	100,00		
	<u>Gesundheitsamt</u>			<u>Gesundheitsamt</u>			
15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagenersatz	15.	HIV-Schnelltestmaterial	Auslagenersatz		
16.	Reisemedizinische Impfungen, soweit sie		16.	Reisemedizinische Impfungen, soweit sie nicht			

	nicht nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind			nach § 20 IFSG unentgeltlich vorzunehmen sind			
	a) Impfung 1 b) Parallelimpfungen c) für die Impfstoffe	47,00 34,00 Auslagenersatz		a) Impfung 1 b) Parallelimpfungen c) für die Impfstoffe	47,00 34,00 Auslagenersatz		
	<b><u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></b>			<b><u>Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></b>			
	<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			<u>Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz</u>			
17.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom DVD oder als Datei von Umweltinformationen	100,00 bis 500,00	17.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Kopien oder Ausgabe von digitalen Datensätzen auf CD-Rom DVD oder als Datei von Umweltinformationen	100,00 bis 500,00		
	<u>Standesamt</u>			<u>Standesamt</u>			
18.	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	18.	Postgänge für besondere Zustellungsformen der Urkunden - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00		

19.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00	19.	Postgänge für eilbedürftigen Versand ohne besondere Zustellungsform - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	33,00		
20.	Auf- und Abbau von Sektempfängen im Garten der Lindeschen Villa	15,00 bis 500,00					Dienstleistung wird nicht mehr angeboten.
21.	Vermietung eines Stehtisches mit Husse	15,00					Dienstleistung wird nicht mehr angeboten.
22.	Vermietung des Pavillons - bis zu 2 Stunden - zeitlich unbefristet für den Tag der Eheschließung	50,00 100,00					Dienstleistung wird nicht mehr angeboten.
23.	Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer:innen je nach zeitlichem und räumlichen Umfang	100,00 bis 500,00	<i>20.</i>	Erteilung einer Gartennutzungserlaubnis für kommerzielle Nutzer:innen je nach zeitlichem und räumlichen Umfang	100,00 bis 500,00		
	<b><u>Fachbereich Kultur und Bildung</u></b>			<b><u>Fachbereich Kultur und Bildung</u></b>			
	<u>Archiv</u>			<u>Archiv</u>			
24.	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs		<i>21.</i>	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs für			

	für private und geschäftliche Zwecke - für einen Tag - für eine Woche	6,00 20,00		private und geschäftliche Zwecke - für einen Tag - für eine Woche	6,00 20,00		
25.	Ausdrucke an Recherche-Arbeitsplätzen im Lesesaal - je Seite	0,10	<b>22.</b>	Ausdrucke an Recherche-Arbeitsplätzen im Lesesaal - je Seite	0,10		
26.	Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit  Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	  33,00 26,00 20,00	<b>23.</b>	Nachforschungen und Auskünfte aus Archivalien - je angefangene ½ Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit  Laufbahngruppe 2, Zweites Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt/vergleichbare Beschäftigte	  <b>36,00</b> <b>29,00</b> <b>22,00</b>	  <b>+9,09</b> <b>+11,54</b> <b>+10,00</b>	<b>Neuberechnung des Personalaufwandes.</b>
27.	Reproduktionen von Archivgut durch das Archiv		<b>24.</b>	Reproduktionen von Archivgut durch das Archiv			

27.1.	Reproduktionen von Standesamtsunterlagen und behördlichen Karteien (per Digitalkamera)		<b>24.1.</b>	Reproduktionen von Standesamtsunterlagen und behördlichen Karteien (per Digitalkamera)			
	a) Anfertigung von Reproduktionen - Grundbetrag je Auftrag - je Aufnahme - je Ausdruck	5,00 0,50 1,50		a) Anfertigung von Reproduktionen - Grundbetrag je Auftrag - je Aufnahme - je Ausdruck	5,00 0,50 1,50		
	b) Beglaubigung pro Eintrag	8,00		b) Beglaubigung pro Eintrag	8,00		
27.2.	Reproduktionen von allen sonstigen Archivalien durch die Fotowerkstatt (per Auflichtscanner)		<b>24.2.</b>	Reproduktionen von allen sonstigen Archivalien durch die Fotowerkstatt (per Auflichtscanner)			
	a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen - Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen) - je Digitalaufnahme/Scan - CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	10,00 0,80 1,00		a) Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen - Grundbetrag je Auftrag (max. 100 Aufnahmen) - je Digitalaufnahme/Scan - CD-Rom (zzgl. Porto und Verpackung)	<b>15,00</b> 0,80 1,00	<b>+50,00</b>	<b>Neuberechnung des Personalaufwandes.</b>

	b) Ausdruck von Digitalaufnahmen - pro Seite s/w DIN A 4	1,50		b) Ausdruck von Digitalaufnahmen - pro Seite s/w DIN A 4	1,50		
	c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50		c) Herstellung einer vergrößerten Kopie von einem vorhandenen Mikrofilm	1,50		
28.	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs - je angefangene ½ Stunde	25,00	<b>25.</b>	Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- oder Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs - je angefangene ½ Stunde	<b>29,00</b>	<b>+16,00</b>	<b>Neuberechnung des Personalaufwandes.</b>
29.	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken  a) in Druckwerken je nach Auflage bis 5.000 Exemplare bis 10.000 Exemplare jede weiteren 1.000 Exemplare bis zu einem Höchstbetrag von	Plakate Postkarten  50,00 100,00 100,00 200,00 10,00 20,00  1000,00  2000,00	<b>26.</b>	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken  a) in Druckwerken je nach Auflage bis 5.000 Exemplare bis 10.000 Exemplare jede weiteren 1.000 Exemplare bis zu einem Höchstbetrag von	Plakate Postkarten  50,00 100,00 100,00 200,00 10,00 20,00  1000,00  2000,00		

	b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen - je angefangene Minute	100,00		b) für die Verwendung im Film oder Fernsehen - je angefangene Minute	100,00		
	c) für die Internetnutzung	50,00		c) für die Internetnutzung	50,00		
30.	Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe	25,00	<b>27.</b>	Gruppenführungen im Archiv pro Gruppe	<b>30,00</b>	<b>+20,00</b>	<b>Neuberechnung des Personalaufwandes.</b>
	<b><u>Fachbereich Planen und Bauen</u></b>			<b><u>Fachbereich Planen und Bauen</u></b>			
	<u>Gebäudemanagement</u>			<u>Gebäudemanagement</u>			
31.	Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D - DIN A 4 – DIN A 1 Formate zzgl. je Arbeitsstunde	2,60 bis 10,20 38,00	<b>28.</b>	Erstellung von DXF- oder DWG-Dateien von vorhandenen pro.-Dateien aus dem CAD Programm Arriba CA3D - DIN A 4 – DIN A 1 Formate zzgl. je Arbeitsstunde	2,60 bis 10,20 38,00		
	<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			<u>Stadtgrün und Verkehr</u>			
32.	Benutzungserlaubnis Grünanlagen - Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen)	25,00	<b>29.</b>	Benutzungserlaubnis Grünanlagen - Nutzung ohne kommerzielles Interesse (mit mehr als 30 Personen)	25,00		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse je m<sup>2</sup> / Tag</li> <li>- Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse bis 50 m<sup>2</sup> / Tag</li> <li>ab 50 m<sup>2</sup> / Tag</li> <li>- gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m<sup>2</sup> / Tag</li> <li>- Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen je m<sup>2</sup> / Monat</li> </ul>	<p style="text-align: center;">0,50</p> <p style="text-align: center;">1,00</p> <p style="text-align: center;">0,50</p> <p style="text-align: center;">0,12 mindestens 25,00 / Tag</p> <p style="text-align: center;">9,00</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkaufsstände ohne überwiegend wirtschaftliches Interesse je m<sup>2</sup> / Tag</li> <li>- Verkaufsstände mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse bis 50 m<sup>2</sup> / Tag</li> <li>ab 50 m<sup>2</sup> / Tag</li> <li>- gewerbliche Veranstaltungen, Schaustellerveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder sonstige Nutzung mit wirtschaftlichem Interesse je m<sup>2</sup> / Tag</li> <li>- Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baustoffen je m<sup>2</sup> / Monat</li> </ul>	<p style="text-align: center;">0,50</p> <p style="text-align: center;">1,00</p> <p style="text-align: center;">0,50</p> <p style="text-align: center;">0,12 mindestens 25,00 / Tag</p> <p style="text-align: center;">9,00</p>		

	<b>Teil II: Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist</b>			<b>Teil II: Allgemeine Entgelte für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist</b>			
33.	Fotokopien, Vervielfältigungen  a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter: innen je Seite 1.-50. Kopie ab der 51. Kopie  b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsauto- maten je Seite  c) bei Plänen und Zeich- nungen je Seite			Fotokopien, Vervielfältigungen  a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter: innen je Seite 1.-50. Kopie ab der 51. Kopie  b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsauto- maten <i>- SW-Kopie je Seite DIN A4</i> <i>- SW-Kopie je Seite DIN A3</i> <i>- SW-Druck vom PC auf Papier je Seite</i> <i>- Farbkopie je Seite DINA A4/A3</i>  c) bei Plänen und Zeich- nungen je Seite			
		0,90 0,40  0,20  2,90 bis 12,00	<b>30.</b>		0,90 0,40  0,20 <b>0,40</b> <b>0,20</b> <b>0,60/1,30</b>  2,90 bis 12,00		<i>Anpassung der Formulierungen, Unterscheidung von Formaten wie in der Gebührensatzung der Bibliotheken der Hansestadt Lübeck.</i>

	d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - > DIN A 4	0,60 1,10		d)Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - > DIN A 4	0,60 1,10		
34.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,10 bis 12,00 2,90	<b>31.</b>	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,10 bis 12,00 2,90		
35.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 29,00 5,70	<b>32.</b>	Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 29,00 5,70		
36.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeitende je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 14,10 5,70	<b>33.</b>	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeitende je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,90 bis 14,10 5,70		
37.	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	14,10 bis 168,30	<b>34.</b>	Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber ausgefertigten Urkunden	14,10 bis 168,30		

38.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,70 bis 281,60	<b>35.</b>	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen	5,70 bis 281,60		
	Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4 Entgeltordnung)			Das Entgelt erhöht sich für besondere Leistungen der Hansestadt Lübeck, die der Umsatzsteuer unterliegen, um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (Ziffer 4 Entgeltordnung)			